

## V e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Bereiche des Reichsgaues Wien.

Auf Grund der §§ 3, 12, Abs. 1, 13, Abs. 1, 15 und 16, Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 6, Abs. 1, 2 und 4, 7, Abs. 1 bis 4, 9 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) und auf Grund der Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechts im Lande Österreich vom 10. Februar 1939 (RGBl. I S. 217) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

## § 1.

Das ~~Die~~ in der nachfolgend abgedruckten Liste angeführten Naturdenkmal~~e~~ wird ~~wird~~ mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhält~~en~~ damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Die Anmerkung ~~im Grundbuche~~ (bzw. in der Landtafel) als Naturdenkmale wird von Amts wegen veranlaßt.

## § 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringung von Aufschriften, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Denkmals hinweisen, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

## § 3.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

## § 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Verordnungs- und Amtsblatt des Reichsgaues Wien in Kraft.

Liste der Naturdenkmale.

Auf- ende Nr. im Na- tur- denk- malb.	Angaben über die Lage der Naturdenkmale.		Bezeichnung der mit- geschützten Umgebung
	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale.	1.) Standort der Naturdenkmale. (K.P., L.T.E.Z. Kat. Gem. u. dgl.) 2.) Name u. Anschrift des Grund- stückseigentümers	
270	Felsgruppe, genannt "Matterhörndl"	1.) Parz. 1792/1, L.T. 368, Mödling 2.) Fürst Franz I von Lichtenstein Forstamt Wien 24., Vorderbrühl.	Ø

Wien, den 4. September 1941.

Der Reichsstatthalter in Wien  
Gemeindeverwaltung  
als untere Naturschutzbehörde

I.V.

Jung

Bürgermeister.

V. Abl. Nr. 204 vom 13. Dezember 1941  
St. (Nr.) 52 S 349